

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 02/0196/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	04.02.2020
		Verfasser:	FB 02/200
<b>Zensusgesetz 2021 - Optionsrecht</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
19.02.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
  
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der StädteRegion Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GfG) zur Ausübung des Optionsrechts der Stadt Aachen gemäß § 6 Abs. 3 Aachen-Gesetz zur Wahrnehmung der Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Gebiet der Stadt Aachen abzuschließen.

Philipp

Oberbürgermeister

## **Zensusgesetz 2021 – Optionsrecht**

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen nach § 6 Abs. 3 Aachen-Gesetz

Im Jahre 2021 findet in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten der EU eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (der sog. Zensus 2021) statt. Am 10.03.2017 trat das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus vom Bund in Kraft, am 23.11.2018 das Zensusvorbereitungsänderungsgesetz des Bundes und am 03.12.2019 das Zensusgesetz des Bundes (ZensG 2021).

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 17.12.2019) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2021 (voraussichtlich Mitte 2020). Danach soll gemäß § 3 Abs.1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021 AG NRW) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ZensG 2021 AG NRW der Städtereion Aachen die örtliche Durchführung des Zensus für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen.

Der zu Ziffer 3 ZensG 2021 AG NRW im Gesetzesentwurf erfolgte Zusatz "§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städtereion (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt", verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

In der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsvorstandes der Stadt Aachen und der Verwaltungsleitung der StädteRegion Aachen herrschte am 14.01.2020 Konsens darüber, dass die Stadt Aachen analog zum Zensus 2011 sowohl für die Stadt Aachen als auch für die übrigen Kommunen die Durchführung des Zensus 2021 übernehmen soll.

Um die Durchführung des Zensus 2021 für das gesamte Städtereionsgebiet durch die Stadt Aachen rechtlich abzusichern, sind zwei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen erforderlich.

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes erfolgt der Übergang der Durchführung des Zensus 2021 in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW). Diese Vereinbarung muss bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausführungsgesetzes Zensus 2021 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nachgereicht, finanzielle Auswirkungen sind mangels Gesetzesgrundlage derzeit noch unklar.

## I. Öffentlich–rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

**betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen.**

### Präambel

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26.11.2019 hat der Bund aufgrund seiner europarechtlichen Verpflichtung eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 17.12.2019) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2021 (voraussichtlich Mitte 2020). Danach soll die Zuständigkeit für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 gem. § 3 Abs. 1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein–Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021 AG NRW) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der StädteRegion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen. Der zu Ziffer 3 im Gesetzesentwurf aufgenommene Zusatz „§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 StädteRegion Aachen Gesetzes vom 26.02.2008 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt“, verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

### **§ 1 Ausübung des Optionsrechtes**

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 des Aachen–Gesetzes vereinbaren die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen durch öffentlich–rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), auf der Grundlage des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 den durch die Ausübung der Option zu bewirkenden Übergang der Aufgabe „örtliche Durchführung Zensus 2021“ für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen.

## **§ 2 Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen sind sich darüber einig, dass das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die Stadt Aachen übergehen.
- (2) Der Stadt Aachen obliegt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie hat u. a. gemäß dem Entwurf zum Zensusausführungsgesetz im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten zu bestellen.
- (3) Die Stadt Aachen und die Städtereion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusausführungsgesetz in § 3 ff. vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung/Konkretisierung erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzes kraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021.

## **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Das Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021 vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1851) regelt in § 36 die Finanzaufweisung des Bundes an die Länder. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 sieht in § 8 eine Kostenerstattungsregelung vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung erfahren kann.
- (2) Die mit der Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten sind solche der kreisfreien Stadt Aachen. Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehende Kostenerstattung durch das Land NRW auf der Grundlage der Kostenerstattungsvorschrift des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 wird demgemäß vollumfänglich von der Stadt Aachen vereinnahmt.

## **§ 4 Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

## **§ 6 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 7 Wirksamkeit**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

Annekathrin Grehling  
Stadtdirektorin der Stadt Aachen

Gregor Jansen  
Allgemeiner Vertreter des Städteregionsrates